

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Haushaltsabteilung
Verfasser/in
Käser, Dominik

Vorlagen-Nr.
200/17/2024
Aktenzeichen

Anlagedatum
27.02.2024

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.03.2024	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.03.2024	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Antrag der GRÜNE-Stadtratsfraktion Rheinfelden - Erhebung einer Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Entscheidung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zur Urteilsverkündung und -begründung des Bundesverfassungsgerichts zu vertagen.

Anlagen

- Anlage 1: Antrag GRÜNE-Stadtratsfraktion Rheinfelden (Baden) vom 01.06.2023
- Anlage 2: Antrag GRÜNE-Stadtratsfraktion Rheinfelden (Baden) vom 15.02.2024

Interne Prüfung

entfällt

Die GRÜNE-Stadtratsfraktion Rheinfeldern stellte am 01.06.2023 sowie am 15.02.2024 einen Antrag auf Erhebung einer Verpackungssteuer in Rheinfeldern (Baden). Die Anträge sind der Vorlage beigelegt.

Inhalt der Anträge

Die Anträge der GRÜNE-Stadtratsfraktion beinhalten hierbei folgende wesentliche Punkte:

- Ausarbeitung eines Entwurfs einer Verpackungssteuersatzung der Verwaltung mit anschließender Vorlage an den Gemeinderat zur Vorberatung und Beschlussfassung
- Orientierung der Verpackungssteuersatzung an der entsprechenden Satzung der Stadt Tübingen
- Als Steuergegenstand sollen insbesondere nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen), nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) dienen
- Entwicklung eines Vorschlags der Verwaltung über die anzuwendenden Steuersätze sowie Überwachung der Effizienz

Erläuterungen

Zum 01.06.2023 wurde von der GRÜNE-Stadtratsfraktion der Antrag zur Erstellung einer Verpackungssteuersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) auf Grundlage der entsprechenden Satzung der Stadt Tübingen gestellt.

Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Urteilsbegründung durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig zu einer Klage eines ortsansässigen Gastronomiebetriebes gegen die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen bekanntgegeben wurde, wurde in Abstimmung mit dem Antragssteller vereinbart, dass der Antrag bis zur Bekanntgabe der Urteilsbegründung ruhen soll.

Die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts wurden schließlich Mitte August 2023 veröffentlicht und Anfang September vom deutschen Städtetag mit folgendem Inhalt zusammengefasst bekanntgegeben:

„In der schriftlichen Urteilsbegründung zur Tübinger Verpackungssteuersatzung stellt das BVerwG klar, dass es sich bei der Verpackungssteuer in der vorliegenden Ausgestaltung um eine örtliche Verbrauchssteuer handele, die von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gedeckt sei. Auch stehe die Verpackungssteuer nicht im Widerspruch zur Abfallhierarchie des Bundes. Das BVerwG bestätigt die von der Vorinstanz geurteilte Rechtswidrigkeit der Verpackungssteuer lediglich in dem Punkt der Obergrenze der Besteuerung. Dies lasse die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen jedoch unberührt. Es bleibt nun abzuwarten, ob Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wird. Die Frist dürfte Mitte September enden“.

Mitte September wurde die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben, wobei eine Urteilsverkündung bislang noch aussteht.

Zum 15.02.2024 wurde ein erneuter Antrag der GRÜNE-Stadtratsfraktion zur Erstellung einer Verpackungssteuersatzung gestellt.

Im Antrag wird auf die Einführung der Verpackungssteuer der Stadt Gummersbach Bezug genommen. Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung vom 30.11.2023 die Einführung einer Verpackungssteuer mehrheitlich abgelehnt.

Da noch diverse Unsicherheiten bezüglich der Rechtmäßigkeit sowie des Inhaltes der Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen bestehen und eine Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts hierzu noch aussteht, schlägt die Verwaltung eine Vertagung der Entscheidung über die Erhebung einer Verpackungssteuer bis zur Urteilsverkündung und -begründung durch das Bundesverfassungsgericht vor.